



**Begründung:**

Grundlage ist der Gesellschaftsvertrag vom 20.08.2004

**Aufsichtsrat**

## § 8 des Gesellschaftervertrages

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern gem. Abs. 6.
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Emden,
  - b) sechs Vertreter der Stadt Emden,
  - c) sechs Vertreter der Arbeitnehmer
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen zwei Vertreter der Verwaltung der Stadt Emden mit beratender Stimme teil. Sie werden für die in Abs. 7 genannte Dauer der Wahlperiode vom Rat der Stadt Emden entsandt. Weiterhin sind Ratsfraktionen, welche bei der Benennung der stimmberechtigten Mitglieder nicht berücksichtigt werden konnten, berechtigt, ein beratendes Mitglied aus der Mitte des Rates zu benennen. Die Entsendung erfolgt durch einen feststellenden Beschluss des Rates entsprechend § 51 NGO. Die beratende Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn der Vertreter bei der Stadtverwaltung bzw. aus dem Rat ausscheidet.

In der Ratssitzung am 02.11.2006 wurde die Besetzung der beratenden Mitglieder der Verwaltung versäumt. Dieses wird hiermit nachgeholt.